



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 333/21 Datum: 31.05.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz - Herstellung der Öffentlichkeit im Haupt-und Finanzausschuss	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	14.06.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 31.05.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: **Antrag**

Betreff: „**VII-24/2021/BV-16 - 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz - Herstellung der Öffentlichkeit im Haupt- und Finanzausschuss**“

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** **Beschlussentwurf**

Verfasser: CDU Fraktion **Bearbeiter/-in:** FV / FGF

Drs. Nr. VII-24/2021/BV-16 **Datum:** 31.05.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit) **Gremium** **Sitzungstermin**
Weiterleitung an die beratenden Ausschüsse und HuFA sowie OTV Stadtvertretung der Stadt Crivitz **17.06.2021**

Sachliche Darstellung/Begründung:

Vorab ist festzustellen, dass Sitzungen der Gemeindevertretungen nach § 29 Absatz 5 Satz 1 KV M-V grundsätzlich öffentlich erfolgen müssen. Eine Ausnahme von diesem Öffentlichkeitsgrundsatz ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zulässig, wonach die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Interessen Einzelner rechtfertigen einen Ausschluss der Öffentlichkeit u.a. **dann**, wenn eine öffentliche Behandlung **Rückschlüsse** auf Geschäftsabsichten oder Vermögensverhältnisse des Vertragspartners der Gemeinde bzw. eines privaten Verfahrensbeteiligten zulassen würde.

Mit dem Begriff „grundsätzlich“ in § 29 Absatz 5 Satz 1 KV regelt der Gesetzgeber, dass (nur) im begründeten **Ausnahmefall** die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Die Öffentlichkeit muss zugelassen werden, wenn im Einzelfall keine das öffentliche Informationsinteresse überwiegenden Belange im Sinne des § 29 Absatz 5 KV M-V bestehen.

Gemäß § 5 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz tagt der Haupt- und Finanzausschuss (immer) nicht öffentlich. So kommt es regelmäßig vor, dass eigentlich öffentliche Themen im Haupt- und Finanzausschuss nicht öffentlich besprochen werden, obwohl sie nach der KV M-V eigentlich öffentlich zu beraten sind (wie z.B. über die Annahme von Spenden, Beratung zum Entwurf der Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Crivitz, Beratung zu Festlegungen der Erheblichkeitsgrenzen und Geringfügigkeitsgrenzen in der Haushaltswirtschaft, Anträge zu einem Ehrenkodex, Brandschutzbedarfsplan, Organisation von Veranstaltungen).

Selbst im Amtsausschuss des Amtes Crivitz tagt der Hauptausschuss seit 7 Jahren erfolgreich öffentlich. Da sich bei dem Zusammenschluss und Gründung des Amtes Crivitz alle beteiligten Kommunen einig waren, die Dienstleistung für den Bürger zu verbessern und eine ausgeprägte Bürgernähe auch in den Ausschüssen darzustellen.

Im Sinne einer kommunalen Transparenz und Bürgernähe ist es geboten, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Crivitz öffentlich tagt, damit die Öffentlichkeit, so wie im Hauptausschuss des Amtes Crivitz, an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Herstellung der Öffentlichkeit für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses als Regelfall bedeutet auch eine **bessere Kontrolle durch Bürger** und Presse und erhöht das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit des Ausschusses.

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die 3. Änderung der vorliegenden Hauptsatzung der Stadt Crivitz.

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom wird wie folgt geändert:

1. **In § 5 Absatz 7 im Satz 1** wird das Wort „nicht“ gestrichen.
2. **In § 5 Absatz 7 wird nach dem Satz 1** der folgender Satz 2 angefügt:
„ § 4 Abs. 2 gilt entsprechend“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den

Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Anlage/n:

Datum: 31.05.2021 _____

Antragsteller:  _____
Unterschrift